



Abfallreglement der Gemeinde Balzers

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Balzers
mit Beschluss 78. Sitzung am 3. Dezember 2014
Fassung vom 01. Januar 2015
Revision Sitzung 33/25 am 26. Februar 2025
Reglements Nr. R_010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1. Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 2. Reglemente und Bestimmungen.....	3
Art. 3. Zweck.....	3
Art. 4. Geltungsbereich.....	3
Art. 5. Grundsätze.....	3
Art. 6. Sprachliche Gleichstellung.....	3
Art. 7. Zuständigkeiten.....	4
II. Begriffsdefinitionen.....	4
Art. 8. Definition.....	4
III. Organisation der Entsorgung.....	5
Art. 9. Aufgaben der Gemeinde.....	5
Art. 10. Information, vorbildliches Verhalten.....	5
Art. 11. Organisatorisches.....	5
Art. 12. Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft.....	6
Art. 13. Verursacherprinzip.....	6
Art. 14. Gebührenerhebung.....	6
Art. 15. Gebührenfestlegung.....	6
IV. Übergangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung.....	7
Art. 16. Strafbestimmungen und Verantwortlichkeiten.....	7
Art. 17. Rechtsmittel.....	7
Art. 18. Schlussbestimmung.....	7

Anhang

Anhang 1: Organisation

Anhang 2: Gebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Rechtliche Grundlagen

¹ Der Gemeinderat erlässt das gegenständliche Reglement auf der Basis folgender Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung

- a) Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76
- b) Umweltschutzgesetz (USG) vom 28. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199
- c) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren) vom 21. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 24

² Die Gesetze können auf der Webseite www.gesetze.li heruntergeladen werden.

Art. 2. Reglemente und Bestimmungen

¹ Neben den rechtlichen Grundlagen sind folgende Reglemente und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten

- a) Deponiereglement

² Die Reglemente können im Service-Bereich der Webseite www.balzers.li heruntergeladen werden.

Art. 3. Zweck

¹ Dieses Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter Weise wahrnehmen.

Art. 4. Geltungsbereich

¹ Das Abfallreglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

Art. 5. Grundsätze

¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

² Wiederverwendbare und wiederverwertbare Materialien und Wertstoffe sind der Wiederverwertung zuzuführen. Sonderabfälle sind an den dafür vorgesehenen Separatsammelstellen und an den vorgegebenen Sammeltagen abzugeben.

³ Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 6. Sprachliche Gleichstellung

¹ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf Angehörige jeden Geschlechts.

Art. 7. Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in öffentlichen Anlagen
 - b) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benützung öffentlicher Separatsammelstellen durch Gewerbe und Industrie (siehe Anhang 1: Organisation)
 - c) die Gebührenfestlegung
- 2 Der Gemeindevorsteher ist zuständig für:
 - a) den Vollzug des Abfallreglements
 - b) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements
 - c) das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement
- 3 Die Gemeindeverwaltung Balzers, Abteilung Bauverwaltung ist zuständig für:
 - a) die regelmässige Prüfung und Aktualisierung dieses Reglements inkl. Anhänge
 - b) das Führen einer Abfallstatistik

II. Begriffsdefinitionen

Art. 8. Definition

- 1 Im vorliegenden Reglement inkl. Anhänge werden Begriffe mit folgenden Definitionen verwendet:
 - a) **Abfall:**
Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
 - b) **Hauskehricht:**
Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Nicht gewerbespezifischer Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z. B. Verpackungsmaterial, Büroabfälle, Kantinenabfälle), der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
 - c) **Kompostierbare Abfälle:**
Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
 - d) **Separat zu sammelnde Abfälle:**
Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendungs- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeit (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
 - e) **Bauschutt:**
Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.

- f) Unverschmutztes Aushubmaterial:
Material, das bei Bautätigkeiten anfällt. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. B. Siedlungsabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.
- g) Sonderabfälle:
Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge einer bestimmten Behandlung bedürfen.

III. Organisation der Entsorgung

Art. 9. Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
- ² Die Gemeinde sorgt in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen von Haushalten.
- ³ Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen der Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann.
- ⁴ Die Gemeinde betreibt Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial sowie für die Zwischenlagerung von Grüngut bzw. kompostierbaren Materialien und von Bauschutt.
- ⁵ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- ⁶ Die Gemeinde ist ein Mitglied des Vereins für Abfallentsorgung (VfA) mit Sitz in Buchs.

Art. 10. Information, vorbildliches Verhalten

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Schulen, Gewerbe, Landwirtschaft und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlung, Recycling) und -entsorgung. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes.
- ² Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 11. Organisatorisches

- ¹ Organisation und Durchführung von Abfallabfuhrungen und Separatsammlungen sowie Informationen zu der Aushub- und der Grüngutdeponie werden in Anhang 1 (Organisation) geregelt. Für den Betrieb der Deponien ist ausserdem das Deponiereglement zu beachten.

Art. 12. Pflichten der Privaten, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft

- 1 Hauskehricht darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
- 2 Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.
- 3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben oder in der Grüngutdeponie abzulagern.
- 4 Abfälle sind gesondert nach Abfallarten zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen.
- 5 Sonderabfälle können bei der vom Land Liechtenstein organisierten Separatsammlung von Sonderabfällen abgegeben werden. Derartige Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
- 6 Bauabfälle sind auf der Baustelle entsorgungsgerecht zu trennen und direkt einer bewilligten Entsorgungsanlage zuzuführen.
- 7 Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist generell verboten.
- 8 Die Entsorgung von Abfällen ausserhalb von bewilligten Abfallentsorgungsanlagen ist verboten. Ausgenommen ist die private Verwertung von kompostierbaren Abfällen.

Art. 13. Verursacherprinzip

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren weitgehend den Verursachern überbunden.

Art. 14. Gebührenerhebung

- 1 Pro Wohnung und Betrieb (Gewerbe, Industrie) wird eine identische Grundgebühr erhoben.
- 2 Für die Entsorgung des Hauskehrichts werden volumen-, stück- und/oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
- 3 Für Direktanlieferungen an die KVA wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.
- 4 Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle auf der Grüngutdeponie kann eine volumenabhängige Gebühr erhoben werden.
- 5 Für das Sammeln und das anschliessende Entsorgen kompostierbarer Abfälle beim VfA werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden landesweit einheitlich festgelegt.
- 6 Für die Entsorgung des unverschmutzten Aushubs werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Die Summe der Gebühr deckt die Aufwendungen für Planung, Betrieb, Abschreibung, Investitionen, Rekultivierung und Überwachung der Deponie.

Art. 15. Gebührenfestlegung

- 1 Die Gebührenfestlegung erfolgt in Anhang 2 (Gebühren).
- 2 Die Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt und nach Notwendigkeit angepasst.

IV. Übergangs-, Durchführungsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 16. Strafbestimmungen und Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeindevorsteher bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) bleiben vorbehalten.

² Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendungen, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen.

Art. 17. Rechtsmittel

¹ Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstehers können mit Einspruch beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde bei der Regierung.

Art. 18. Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Balzers in seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 genehmigt und tritt per 1. März 2025 in Kraft.


Karl Malin
Gemeindevorsteherung




Matthias Eberle
Vizevorsteherung

Balzers, Februar 2025

Anhang 1 – Organisation

1. Abfuhr des Hauskehrichts und des Sperrguts

Sammeltage	jeweils Dienstag (Ausnahmen werden bekannt gegeben)
Bereitstellungsort	gut sichtbar am Strassen- bzw. Trottoirrand
Zulässige Behältnisse	Abfallsäcke mit 17, 35, 60, 110 Liter Normalcontainer mit 120 - 140, 240, 660 - 770, 800 Liter Inhalt Kleinsperrgut/Bündel und Schachteln bis max. 30 kg

Auf Containern sowie Abfallsäcken und Sperrgut muss die offizielle Gebührenmarke für Kehricht in ausreichender Anzahl angebracht werden.

Was gehört zur Sammlung von Sperrgut?	Sessel, Betten, Untergestelle, Matratzen, Stühle, Teppiche, Tische, Schränke, Kommoden, Paletten, Clubtische
---------------------------------------	--

2. Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten (Grüngutsammlung)

Sammeltage	jeweils Dienstag (zweiwöchentlich) (Ausnahmen werden bekannt gegeben)
Bereitstellungsort	gut sichtbar am Strassen- bzw. Trottoirrand
Zulässige Behältnisse	Grüngutbehälter mit 20, 40, 120 - 140, 240, 660 – 770 und 800 Liter Inhalt

Auf Container und Behälter muss die offizielle Gebührenmarke für Grüngut in ausreichender Anzahl angebracht werden.

Was gehört zur Sammlung von kompostierbaren Abfällen aus Haushalten?	Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Früchten (keine Speisereste), Strauchschnitt, Rasenschnitt, Herbstlaub, Schnittblumen, verwelkte Topfpflanzen (ohne Blumentopf), Kaffeesatz, Eierschalen
--	---

3. Deponie Altneugut (Steinbruch)

Folgende Stoffe können während den regulären Öffnungszeiten auf der Deponie unter Anweisung des Deponiewartes abgegeben werden

3.1. Grünabfälle und kompostierbare Abfälle

Sammeltage	während den regulären Öffnungszeiten der Sammelstelle
------------	---

Was gehört zur Sammlung von Grünabfällen und kompostierbaren Abfällen?

Annahme gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers

3.2. Unverschmutzter Aushub

Auf der Gemeindedeponie darf ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial abgegeben werden. Annahme gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers.

3.3. Inertstoffe (Bauschutt)

Inertstoffe (Bauschutt) dürfen ausschliesslich auf den dafür konzessionierten Deponien abgegeben werden. Annahme gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers.

4. Wertstoffsammelstelle Neugrüt (Werkhof)

Folgende Wertstoffe können während den regulären Öffnungszeiten bei der Wertstoffsammelstelle unter Anweisung des Personals abgegeben werden. Kleinmengen von Betrieben sind Privatpersonen gleichgestellt. Wertstoffe von Betrieben sind ausschliesslich dienstags und donnerstags anzuliefern.

4.1. Alteisen und Altmetalle

Alteisen und Altmetalle sind an der dafür eingerichteten Sammelstelle abzugeben.

Nichtmetallische Bestandteile sind nach Möglichkeit zu entfernen.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Alteisen und Altmetall?

Stahlteile, Eisenbeschläge, Werkzeuge, Eisenpfannen, Blech, Velos, Stahlmöbel, Buntmetall, Graumetall, Edelmetall, Spezialwerkstoffe

4.2. Aluminium- und Stahlblechdosen

Aluminium- und Stahlblechdosen (Aluminium, Weissblech) sind an der dafür eingerichteten Sammelstelle abzugeben. Nichtmetallische Bestandteile sind nach Möglichkeit zu entfernen.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Aluminium- und Stahlblechdosen?

Konservendosen, Weissblechverpackung, Alugetränkedosen, Tierfuttermittelverpackung, Lebensmitteldosen, Deckel von Gläsern, Alufolie, Aluschalen.

4.3. Altholz

Altholz ist so anzuliefern, dass eine platzsparende Zwischenlagerung in der Mulde möglich ist. Es werden nur Kleinmengen entgegengenommen,

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Direktanlieferung zur Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA) oder an eine dafür zugelassene Entsorgungsfirma

Was gehört zur Sammlung von Altholz?

Holzmöbel, Ausbruch aus Umbauarbeiten, Gartenmöbel, Gestaltungsgegenstände

4.4. Altpapier

Altpapier darf nicht vermengt mit anderen Materialien abgegeben werden.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Altpapier?

Zeitungen und Zeitungsbeilagen, Bücher, Briefumschläge, EDV-Papier, Schreibpapier, Broschüren, Illustrierte, Prospekte, Kataloge

4.5. Altkarton

Altkarton darf nicht vermengt mit anderen Materialien abgegeben werden.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von

Altkarton?

Karton- und Wellpappeschachteln, Eierkarton, Papiertragtaschen, Packpapier

4.6. Elektrische und elektronische Geräte

Auf elektrische und elektronische Geräte werden beim Kauf vorgezogene Entsorgungsgebühren erhoben.

Abgabeort

Verkaufsstelle oder Wertstoffsammelstelle

Haushaltsgeräte, Bau-, Garten- oder Sportgeräte

Kühlschränke, Klimageräte, Waschmaschinen, Trockner, Staubsauger, Ventilatoren, Küchengeräte, Rasierapparate, Föhne, Rasenmäher, Bohrmaschinen, Hometrainer usw. (gem. Liste SENS eRecycling)

Elektrische und elektronische Spielwaren

Spielzeugautos, Autorennbahnen, Roboter, Gameboys, Modelleisenbahnen, Spieltelefone, Spielzeuginstrumente usw. (gem. Liste SENS eRecycling)

Elektrische und elektronische Leuchten und Leuchtmittel

Leuchtstoffröhren, Sparlampen, Boden-, Tisch-, und Deckenleuchten, Neonröhren, Taschenlampen, Scheinwerfer, Spotleuchten, Lavalampen usw. (gem. Liste SENS eRecycling)

Elektro- und Elektronikgeräte Informatik, Unterhaltungselektronik, Büro, Kommunikation, grafische Industrie sowie Mess- und Medizinaltechnik

Faxgeräte, Kopiergeräte, Bildschirme, Drucker, PCs, Fernsehapparate, Fotogeräte, Kameras, Lautsprecher, Radios/HiFi-Anlagen, Handys, Modems, Telefonapparate, CDs, Disketten, Kabel, Kopfhörer, Taxcards, Toner-/Tintenpatronen (kein Refill) (gem. Liste Swico)

4.7. Batterien und Akkumulatoren

Auf Batterien und Akkumulatoren werden beim Kauf vorgezogene Entsorgungsgebühren erhoben. Sie können deshalb kostenlos bei den Verkaufsstellen abgegeben werden.

Abgabeort Verkaufsstelle oder Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Batterien und Akkumulatoren? Zink-Kohle-Batterien, Alkali-Mangan-Batterien, Knopf-Zellen, Lithium-Batterien, Kleinakkumulatoren, Fotoapparate-Batterien

4.8. PET-Flaschen (Polyethylenterephthalat)

PET-Flaschen können in den dafür vorgesehenen Behältnissen abgegeben werden.

Abgabeort Verkaufsstelle oder Wertstoffsammelstelle

4.9. Glasflaschen und Konservengläser (Altglas)

Verpackungsglas/Flaschen sind - nach Farben getrennt - in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.

Flachglas Spiegel und Fenster dürfen nicht in die Altglassammelstelle gegeben werden. Kleinmengen von Flachglas gelten als Hauskehricht, grössere Mengen müssen auf einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.

Abgabeort Verkaufsstelle oder Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Glasflaschen und Konservengläser? Glasflaschen nach Farbe getrennt, Haushaltsgläser, Konservengläser, Glasscherben

4.10. Keramik- und Tongefässe

Annahme von Kleinmengen an Keramik- oder Tongefässen.

Abgabeort Wertstoffsammelstelle

4.11. Altöl / Speiseöl

Altöl ist getrennt nach Mineral- und Speiseölen in der dafür eingerichteten Sammelstelle abzuliefern.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von
Altöl/Speiseöl?

Motoren- und Getriebeöl, Schmier- und Hydrauliköl,
Dieselöl, Speiseöl, Frittieröl

4.12. Textilien und Schuhe

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle und z.B. Hilfswerk Triesen,
Rotes Kreuz u. a. m.

4.13. Styropor

Styropor ist so anzuliefern, dass eine platzsparende Zwischenlagerung möglich ist. Es werden nur Kleinmengen entgegengenommen.

4.14. Kaffeekapseln

Kaffeekapseln (Alu) können in den dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden.

4.15. Brot

Trockenes Brot (ohne Schimmel) kann in den dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden.

Abgabeort

Wertstoffsammelstelle

5. Kunststoffverpackungen

Kunststoffverpackungen können in einem Gebührensack für das Recyceln des Kunststoffes gesammelt werden. Leere Sammelsäcke können bei der Wertstoffsammelstelle bezogen werden.

Abgabeort für gefüllte Kunststoffsäcke

Wertstoffsammelstelle

Was gehört zur Sammlung von Kunststoffverpackungen?

Tragetaschen, Zeitschriftenfolien, Sixpackfolien, Kassensäckli, Milch-, Shampoo-, Weichspüler-, Putzmittelflaschen, Getränkeflaschen, Öl- und Essigflaschen, Tiefziehschalen wie Eier- und Guetzliverpackungen, Fleischschalen, Eimer, Blumentöpfe, Kübel, Joghurtbecher, Getränkeverbundkartons wie Tetrapacks, Verbundmaterialien wie Aufschnitt- und Käseverpackungen

6. Sonder- und Giftabfälle

Sonderabfälle sind nach Möglichkeit fachgerecht über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich findet zweimal jährlich in der Gemeinde die Separatsammlung für Privathaushalte durch eine spezialisierte Firma statt.

Abgabeort

Handel oder Wertstoffsammelstelle (nur Kleinmengen)

Sammeldaten

durch Publikation in der Presse, Direktabgabe jeweils im Frühling und Herbst

Was gehört zur Sammlung von Sonder- und Giftabfällen?

Chemikalien aller Art, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Farben, Lacke, Fotochemikalien, Frostschutz, Imprägnierungs-, Abbeiz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Klebstoffe, Nitroverdünner, Laugen, Säuren, Medikamente, Thermometer, Rostschutz-, Autopflege- und Schmiermittel

7. Tierkörper / Kadaver

Kleintierkörper Bis 25 kg

Abgabeort Wertstoffsammelstelle

Grosstierkörper

Abgabeort Kehrichtverbrennungsanlage Buchs (KVA) bzw. Kadaververwertungsanlage Bazenheid

8. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Grüngut- und Aushubdeponie sind dem Deponiereglement der Gemeinde Balzers zu entnehmen. Allfällige Änderungen und Ferienzeiten werden im Gemeindegkanal und auf der Webseite der Gemeinde Balzers rechtzeitig bekanntgegeben.

Anhang 2 – Gebühren

Alle hier aufgeführten Gebühren verstehen sich inkl. MwSt.

1. Hauskehricht

1.1. Kehrichtsäcke- Gebührenmarken / Sperrgut / Bündel / andere Behältnisse

17 l / Bogen à 10 Stk.	CHF	11.00
35 l / 5 kg / Bogen à 10 Stk.	CHF	21.75
60 l / 10 kg / Bogen à 10 Stk.	CHF	36.80
110 l / 15 kg / Bogen à 10 Stk.	CHF	68.35

1.2. Container-Gebührenmarken

120 l / Bogen à 5 Stk.	CHF	33.70
660 l / Bogen à 5 Stk.	CHF	183.90
800 l / Bogen à 5 Stk.	CHF	223.30

1.3. Container-Jahresmarken

660 l, 1 Leerung pro Woche	CHF	1'743.45
800 l, 1 Leerung pro Woche	CHF	2'117.85

Jahresmarken werden nur an Betriebe abgegeben. Bei wöchentlich zweimaliger Leerung sind zwei Jahresmarken anzubringen.

2. Sperrgut

2.1. Kleinsperrgut / Bündel und Schachteln

Es sind die entsprechenden Gebührenmarken für Kehricht / Sperrgut zu verwenden.

Bündel / Sperrgut (max. 1.80 m lang, Durchmesser 85 cm, max. 30 kg) dürfen dem Hausabholdienst mitgegeben werden.

3. Kunststoffverpackungen

3.1. Sammelsäcke

Die Sammelsäcke können bei der Wertstoffsammelstelle Neugrüt oder im Roxy-Markt bezogen werden.

35 l / Rolle à 10 Stk.	CHF	20.00
60 l / Rolle à 10 Stk.	CHF	25.00
400 l / Rolle à 10 Stk.	CHF	150.00

4. Grüngutabfälle und kompostierbare Abfälle (Grüngutsammlung)

4.1. Behälter / Container

5kg / 20 Liter / Bogen à 10 Stück	CHF	12.70
120 Liter / Bogen à 5 Stück	CHF	20.20
660 Liter / Bogen à 5 Stück	CHF	111.60
800 Liter / Bogen à 5 Stück	CHF	134.70

4.2. Bündel

Es sind die entsprechenden Gebührenmarken für Kehricht / Sperrgut zu verwenden.

Bündel (max. 1.80 m lang, Durchmesser 85 cm, max. 30 kg) dürfen dem Hausabhol-
dienst mitgegeben werden.

5. Altholz

Annahme		
bis 0.5 m ³		gratis
ab 0.5 m ³	CHF	30.00 / m ³

6. Grüngutabfälle und kompostierbare Abfälle

Gebühren gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers.

7. Unverschmutzter Aushub

Gebühren gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers.

8. Inertstoffe (Bauschutt)

Gebühren gemäss Deponiereglement der Gemeinde Balzers.

9. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr für Wohnungen und Betriebe beträgt CHF 50.00 (Zweitwohnun-
gen werden gleich belastet).

10. Bezug von Gebührenmarken

Einzel- und Jahresmarken im Detailhandel

Einzel- und Jahresmarken für 660 Liter und 800 Liter Container können auch bei der Gemeinde-
kasse bezogen werden.

Änderungsverzeichnis

Element	Änderung	Beschluss
Anhang 1	Aktualisierung der Organisation <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungen zu Wertstoffen - Anpassung Öffnungszeiten 	33/25 am 26.02.2025
Anhang 2	Aktualisierung der Gebühren <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung und Angabe der Gebühren inkl. MwSt. - Ergänzung Wertstoffe inkl. Gebühren 	33/25 am 26.02.2025
Kapitel I	Hinzufügen von rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen	33/25 am 26.02.2025
Artikel 6	Ergänzung der sprachlichen Gleichstellung	33/25 am 26.02.2025
Artikel 7	Aktualisierung der Zuständigkeiten <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Abteilung Bauverwaltung - Ergänzung Abs. 1, lit. c) 	33/25 am 26.02.2025
Artikel 9	Entfernung der Erwähnung des Gemeindekompostierplatzes in Abs. 4	33/25 am 26.02.2025
Artikel 11	Aktualisierung des Inhaltes <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Erwähnung des Gemeindekompostierplatzes und Wertstoffsammelstelle in Abs. 1 - Ergänzung des Verweises zum Deponiereglement 	33/25 am 26.02.2025
Artikel 12	Aktualisierung des Inhaltes <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Erwähnung des Gemeindekompostierplatzes in Abs. 3 - Ergänzung Abs. 7, Verbrennen von Abfällen 	33/25 am 26.02.2025
Artikel 14	Entfernung der Erwähnung des Gemeindekompostierplatzes in Abs. 4	33/25 am 26.02.2025
Artikel 16	Anpassungen in den Strafbestimmungen aufgrund der Aufhebung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen	33/25 am 26.02.2025